

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der korinexan industrial services swiss gmbh

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir diesen schriftlich zustimmen.

1. Angebot

- 1.1 Wir sind 6 Monate an unsere Angebote gebunden, soweit im Einzelfall nicht eine andere Frist angegeben wird. Der Abschluss des Vertrages erfolgt durch die schriftliche (auch per Fax oder e-Mail) Annahme des Angebots (Auftragsbestätigung) des Kunden bzw. spätestens durch die Annahme der Lieferung oder des Beginns der Erbringung unserer Leistung.
- 1.2 Geringfügige Abweichungen von unseren Angaben über Masse, Gewichte, Beschaffenheit und Qualität bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes ausdrücklich zugesichert worden ist.

2. Vertragsschluss über die Lieferung und Leistung, Inhalt

- 2.1 Mit dem Abschluss des Vertrages verpflichten wir uns zur vertragsgemässen Lieferung und Leistung an den Kunden und dieser zur Bezahlung der vereinbarten Vergütungssumme.
- 2.2 Ohne andere Vereinbarung sind wir zu Teillieferungen berechtigt. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens zwei Wochen vor dem gewünschten Ablieferungstermin erfolgen.

3. Liefer- und Leistungsfrist

- 3.1 Die Liefer- und Leistungsfrist beginnt mit dem Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung sowie Erhalt einer vereinbarten Anzahlung, soweit eine solche geschuldet ist.
- 3.2 Die vereinbarte Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Lieferung und Leistung am letzten Tag der vereinbarten Frist abgeliefert wurde.
- 3.3 Kann die Lieferfrist nicht eingehalten werden, ist uns eine angemessene Nachfrist einzuräumen. Sollte die Lieferfrist verbindlich zugesagt worden sein und kann eine solche Frist nicht eingehalten werden können, befinden wir uns ohne weitere Mahnung im Verzug.
- 3.4 Änderungswünsche des Kunden sowie unvorhergesehene Ereignisse ausserhalb unseres Willens, z. B. rechtmäßige Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, erhöhter Krankenstand, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, Nichtbelieferung, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere sonstigen Lieferanten sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen verlängern die Liefer- bzw. Leistungsfrist angemessen.

- 3.5 Ist die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind wir ohne Schadenersatzverpflichtung zum Rücktritt berechtigt. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
- 3.6 Bei Verzug, Nichterfüllung oder nachträglicher Unmöglichkeit der Lieferung und Leistung wird unsere Haftung auf die Hälfte der vereinbarten Vergütungssumme beschränkt.

4. Erfüllung und Gefahrübergang

- 4.1 Mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden vorbehaltlosen Genehmigung oder Abnahme unserer Lieferung und Leistung gilt der Vertrag als mängelfrei erfüllt.
- 4.2 Mit der Erfüllung gehen alle Rechte und Pflichten an der Lieferung und Leistung auf den Kunden über.
- 4.3 Verhindert der Kunde die ordnungsgemässe Erfüllung unserer Lieferung und Leistung oder sollte der Vertrag aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht durchführbar sein, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und die dadurch entstandenen Kosten und Folgekosten dem Kunden zu berechnen.
- 4.4 Die Lieferung und Leistung kann auch durch einen von uns eingesetzten und eingeführten Subakkordanten erbracht werden.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, versteht sich die vereinbarte Vergütung rein netto, einschliesslich Verpackung usw., zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 5.2 Sollte keine Vergütung vereinbart sein, gelten unsere im Zeitpunkt der Lieferung und Leistung bestehenden allgemeinen Listenpreise als massgebliche Berechnungsgrundlage für die geschuldete Vergütungssumme.
- 5.3 Es kann eine Anzahlung von 30% der gesamten Vergütungssumme bei Vertragsabschluss und eine weitere Zahlung von 30% bei Aufnahme der Lieferung und dem Beginn der Leistung vereinbart werden.
- 5.4 Die Vergütung ist innerhalb 30 Tagen rein netto nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nicht vereinbarte Abzüge wie Skonto usw. werden nicht anerkannt und werden nachgefordert.
- 5.5 Zahlungen werden stets auf die älteste Forderung angerechnet. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank frei darüber verfügen können.
- 5.6 Mit Eintritt der Fälligkeit und bei verspäteter Zahlung befindet sich der Besteller ohne Mahnung im Verzug. Es werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % p. a. berechnet.
- 5.7 Unsere Vertreter sind nicht inkassoberechtigt.
- 5.8 Tritt eine wesentliche Vermögensverschlechterung beim Kunden ein, durch die unsere Ansprüche gefährdet werden, wird insbesondere die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir

nach unserer Wahl berechtigt, vom noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten, Sicherheitsleistung oder Barzahlung Zug-um-Zug gegen Lieferung und Leistung zu verlangen.

- 5.9 Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen verrechnen. Es ist nicht berechtigt, bei bestrittenen Beanstandungen die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen.

6. Gewährleistung und Haftungsbeschränkung

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet unserer Lieferung und Leistung im Zeitpunkt der Erfüllung, spätestens jedoch 48 Stunden nach Abschluss der Lieferung und Leistung auf Mangelhaftigkeit zu überprüfen. Treten Mängel, die bei der ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren, erst später auf, so muss die Anzeige spätestens 3 Tage nach der Entdeckung erfolgen. Werden diese Fristen überschritten, erlöschen alle Gewährleistungsansprüche. Die Verjährungsfrist beträgt ein Jahr ab Abschluss der Lieferung und Leistung.
- 6.2 Ist die Durchführung einer Abnahme der Lieferung und Leistung vereinbart, gilt die Frist ab dem Zeitpunkt der Abnahme, bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme gemäss Vertrag hätte stattfinden sollen, aber aus Gründen, die beim Kunden liegen, nicht durchgeführt werden konnte.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist endet in allen Fällen spätestens 18 Monate nach Beginn der Lieferung und nach Beginn der Erbringung der Leistung beim Kunden.
- 6.4 Bei Vorliegen von Mängeln hat uns der Kunde dies innerhalb der genannten Fristen schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Bei berechtigten Beanstandungen liefern wir nach unserer Wahl Ersatz oder werden die Leistung nachbessern. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, kann der Kunde eine Minderung der vereinbarten Vergütungssumme oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen.
- 6.6 Die sämtliche Gewährleistungsansprüche sind in jedem Fall begrenzt auf den Betrag der vereinbarten Vergütungssumme. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche, insbesondere jede Art von direkten oder indirekten Mangelgeschäden werden ausdrücklich wegbedungen.
- 6.7 Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn schriftlich zugesicherte Eigenschaften fehlen oder wesentliche Vertragspflichten grobfahrlässig verletzt worden sind; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Haftung und der Schadenersatzbemessung. Er gilt ebenfalls nicht bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.8 Für Fremderzeugnisse, die wir unverändert oder mit unwesentlichen Änderungen weiterliefern, oder für Schäden der von uns evtl. eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder Subakkordanten ist unsere Haftung auf die Abtretung unserer Gewährleistungsansprüche oder Rückgriffsrechte beschränkt, die uns gegen diese zustehen, es sei denn, dass die Befriedigung aus dem abgetretenen Recht fehlschlägt oder der abgetretene Anspruch aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziff. 6.5 und 6.6 zu.

6.9 Für schuldhaft verursachte Schäden der von uns evtl. eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder Subakkordanten übernehmen wir keine weitere Haftung.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde gewährleistet auf seinem Gelände die ungehinderte Zu- und Abfahrt zum Einsatzort für unser Personal, die Arbeitsgeräte und Untersuchungsfahrzeuge usw. Er stellt die notwendige Infrastruktur je nach Bedarf und Umfang der zu erbringenden Lieferung und Leistung (Strom, Sauberwasser, Abwasser, Gerüste, Räume für das Personal usw.) unentgeltlich zur Verfügung.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, uns vor Auftragsbestätigung vollumfänglich und schriftlich über ihm bekannte und von ihm verwendete Stoffe und Produkte, mit denen unser Personal und unsere Produkte in Kontakt kommen könnten, von denen eine Gefahr für Leben und Gesundheit ausgeht und/oder die mit den von uns verwendeten Produkten eine chemische Reaktion eingehen könnten, zu informieren. Die gleiche Informationspflicht besteht für Produkte, die die Wirkungsweise unserer gelieferten Produkte und Leistungen nachteilig verändern könnten. Eine Anpassung der Vergütungskosten und Schadenersatzansprüche bei Nichtbekanntgabe behalten wir uns ausdrücklich vor.
- 7.3. Wartezeiten, die nicht von uns verschuldet sind, werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.4 Bei Durchführung von unseren Leistungen wird das von uns anfallende Reinigungs- und Desinfektionsmittel mit Spülwasser verdünnt und, falls erforderlich, neutralisiert (pH 6,5 bis 9,0). Der Kunde ist verpflichtet, bei den zuständigen Behörden die erforderliche Anmeldung vorzunehmen und Genehmigung für die Ableitung der Schmutz- und Spülwässer einzuholen. Die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen liegt beim Kunden.

8. Diverse Bestimmungen

- 8.1 Es gilt schweizerisches Recht. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 wird ausgeschlossen.
- 8.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung, auch für Zahlungen und Wechselverbindlichkeiten, unser Geschäftssitz.
- 8.3 Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus den zugrundeliegenden Verträgen das an unserem Geschäftssitz zuständige ordentliche Gericht. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.
- 8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

05/2009